

Die Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehr.

Auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 21. d. hat der Magistrat die im Kleinhandel ab 1. August zulässigen Höchstpreise für Verbrauchszucker berechnet und mit der Kundmachung vom 27. d. verlautbart. Bekanntlich wird in nächster Zeit Zucker zu zweierlei Preisen gehandelt werden, und zwar solcher, der vom Zuckerkartell bis 10. Juli d. J. freigegeben wurde, und solcher, der seitdem in Verkehr gesetzt wird (Zucker sogenannter neuer Provenienz); dieser ist im Kleinhandel um 9 oder 10 S. für ein Kilogramm teurer als alter Zucker. Der vom Magistrat kundgemachte Zuckerverkaufstarif enthält daher die im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise für beide Arten von Zucker aller Sorten; den Verkaufstarif

haben die Kleinhändler von nächster Woche an in ihren Verschleißlokalen an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen. Zum Anschlage geeignete Verkaufstarife können Kleinhändler zum Preise von 5 S. für das Stück beim städtischen Kontrahenten, Buchdruckerei Ambros Opitz Nachf., 8. Bezirk, Strozsigasse 8, beziehen.

Von den gangbarsten Sorten im Kleinhandel kosten:

„Primawürfelzucker“ oder „Staubzucker“:
mit rotem Aufdruck 1 Kilogramm 95 S., $\frac{1}{2}$ Kilogramm 48 S., $\frac{1}{4}$ Kilogramm 24 S., $\frac{1}{8}$ Kilogramm 12 S.;
mit gelbem Aufdruck 1 Kilogramm 1 R. 4 S., $\frac{1}{2}$ Kilogramm 52 S., $\frac{1}{4}$ Kilogramm 26 S., $\frac{1}{8}$ Kilogramm 13 S.

In der bezogenen Statthaltereiverordnung wurden auch die im Großhandel zulässigen Zuckermaximalpreise festgesetzt. Dieser beträgt in Wien für Großbrote alter Provenienz 83 R. 50 S. und neuer Provenienz 93 R. für 100 Kilogramm.

Für die übrigen Zuckerforten werden die Großhandelsmaximalpreise durch Anrechnung der üblichen Zuschläge ermittelt, so daß im Großhandel zum Beispiel „Primawürfelzucker“ und „Kaffinademehl“ (in Kisten) alter Provenienz auf 87 R. und neuer Provenienz auf 96 R. 50 S. zu stehen kommt.

Der Zucker alter Provenienz ist durch amtliche Verschlußmarken mit rotem Aufdrucke, Zucker neuer Provenienz durch solche mit gelbem Aufdrucke gekennzeichnet. Das Marktamt hat strenge Weisungen hinsichtlich der Ueberwachung des Zuckerhandels insbesondere in der Richtung erhalten, daß nicht Zucker alter Provenienz zu den für Zucker neuer Provenienz festgesetzten höheren Preisen verkauft wird.

Die Preise für halbe, viertel und achteil Kilogramm dürfen nur bei der Abgabe dieser Gewichtsmengen angerechnet werden.

Übertretungen dieser Kundmachung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Kundmachung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, gemäß § 5 der bezogenen Statthaltereiverordnung von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 R. oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.